



ANTI-DOPING-ORDNUNG

DES

BADISCHEN HANDBALL-VERBANDES

(ADO BHV)

BESCHLUSS VERBANDSTAG VOM 01.06.2019

Badischer Handball-Verband

Anti-Doping-Ordnung (ADO)

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Badische Handball-Verband gibt sich aufgrund § 4 seiner Satzung diese Anti-Doping Ordnung.
- 1.2 Der Badische Handball-Verband übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Handballbundes und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der NADA und der WADA. Zum Anti-Doping-Regelwerk gehört die Verbotliste des Welt-Anti-Doping-Codes, die diese ergänzenden Regelungen sowie die Standards für Meldepflichten in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- 1.3 Der Badische Handball-Verband überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den Deutschen Handballbund.
- 1.4 Das Präsidium des Badischen Handball-Verbandes ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Homepage des Badische Handball-Verbands bekanntzugeben. Wegen Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereich

2.1 Diese Ordnung

- a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im Badischen Handball-Verband; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, dürfen nur die Entscheidungsgremien des Deutschen Handballbundes angerufen werden.
- b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im Badischen Handball-Verband Wettkämpfe durchgeführt werden,
- c) findet Anwendung
 - auf alle Athleten, die Handball im Zuständigkeitsbereich des Badischen Handball-Verbands ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des Deutschen Handballbundes fallen und
 - auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und /oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre,
- d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen zu.

2.2 Der Badische Handball-Verband anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Doping-Kontrollsystem der World-Anti-Doping-Agency (WADA), der Internationalen Handball-Föderation, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des Deutsche Handballbundes und des Landessportverbandes Baden-Württemberg (LSV). Er anerkennt

- a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org,
- b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des Deutsche Handballbund regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping
 - da) ist mit den Grundwerten des Sports - insbesondere der Chancengleichheit - unvereinbar,
 - db) gefährdet die Gesundheit der Athleten und
 - dc) zerrüttet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA“ als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- 6.1 Der Badische Handball-Verband kann Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch das Geschäftsführende Präsidium in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2 Die Durchführung erfolgt durch den Deutsche Handballbund. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Deutschen Handballbundes. Die Athleten unterliegen entsprechend Artikel 6.1.3 des NADA-Codes keiner Meldepflicht.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des Deutsche Handballbund.

7. Verpflichtung der Athleten

- 7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, die mindestens 14 Jahre alt sind, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem Deutsche Handballbund. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der Deutsche Handballbund keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem Badischen Handball-Verband. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 1 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Deutschen Handballbundes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 2).
- 7.3 Der Badische Handball-Verband stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der Deutsche Handballbund keine Verpflichtung übernommen hat, die in Nr. 1.2 genannten Anti-Doping Bestimmungen auf seiner Homepage zur Verfügung. Er macht Änderungen unverzüglich bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Homepage des Badische Handball-Verband.

8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den Deutsche Handballbund übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen der Ziffer 7.1 des ADR des Deutsche Handballbundes.

9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung, Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das ADR des Deutschen Handballbundes.

10. Strafen

- 10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des Artikel 10 der ADR des Deutschen Handballbundes maßgebend.
- 10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
- a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
 - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen.
 - c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkampf oder einen bestimmten Zeitraum.
 - d) Mannschaftsausschluss.
 - e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer.
 - f) Ausschluss aus dem Leistungskader.
 - g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
 - h) Geldstrafe von mindestens 100,00 €, höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zugunsten des Nachwuchsleistungssports des Badische Handball-Verband.

11. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen trägt der Badische Handball-Verband.

12. Anti-Doping-Beauftragter

12.1 Der Badische Handball-Verband bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten.

12.2 Dieser

- a) berät den Vorstand und das Präsidium sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den Badischen Handball-Verband in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/Deutschen Handballbund/Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

13.1 Die Trainer des Badischen Handball-Verbands haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
 - b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
 - c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
 - d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten,
- Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

14. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.